## LESEORDNUNG der Öffentlichen Bibliothek Guntramsdorf

Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf Tel. 02236 / 53 501 38 Mail: buch@guntramsdorf.at



(DVR-Nummer der Marktgemeinde Guntramsdorf: 0059498)

- 1. Die Bibliothek Guntramsdorf kann mit einem gültigen Bibliotheksausweis benützt werden.
- 2. Wer Medien (Bücher, Hörbücher, CDs, Tonies oder die Toniebox) entlehnen will, muss sich als Leser einschreiben und anerkennt durch eigenhändige Unterschrift die Leseordnung. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift ist sofort bekanntzugeben. Ebenso ist der Verlust des Bibliotheksausweises zu melden, damit dessen missbräuchliche Verwendung verhindert werden kann. Bei Kindern unter 14 Jahren ist für die Einschreibung die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Leserin/ der Leser erteilt ausdrücklich ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten. Die Bibliothek garantiert die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.
- 3. Die Verleihdauer beträgt drei Wochen. Diese Frist kann auf Wunsch vor Ablauf wochenweise verlängert werden, wenn das Medium inzwischen nicht vorbestellt wurde. Die Leihgebühren sind dem Aushang in der Bibliothek zu entnehmen. Das Entgelt für die Entlehnung ist im Voraus zu entrichten. Bei verspäteter Rückgabe ist eine Säumnisgebühr zu zahlen. Ein Verleih der Medien an Dritte ist ausnahmslos untersagt. Die Anzahl der zu entlehnenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden. Ebenso können bestimmte Medien von der Entlehnung ausgeschlossen werden. Die Verleihdauer für Tonies, die Toniebox und Hörbücher kann nicht verlängert werden.
- 4. Bei Entlehnung sogenannter Neuer Medien (CD-Roms, Hörbücher u.ä.) übernimmt die Bibliothek (bzw. die Marktgemeinde Guntramsdorf) keinerlei Haftung für die Kompatibilität mit den jeweiligen Gerätekonfigurationen (z.B. Computerhardware) und für die Mängelfreiheit (z.B. Virenträger) sowie keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Handhabung. Das Bibliotheksmitglied hat für die sorgfältige und pflegliche Behandlung der CDs, der Tonies, der Toniebox sowie der Ladestation Sorge zu tragen und sämtliches Zubehör (z.B. Kartons, CD-Hüllen, Beschreibungen, Ladestation u.ä.) vollständig und unbeschädigt zurückzugeben. Bei Beschädigung ist voller Ersatz zu leisten. Insbesondere ist zu beachten, dass die Reflexionsschicht vor unsachgemäßer Einwirkung geschützt wird. Staubpartikel bzw. Fingerabdrücke können mit einem weichen, trockenen Tuch von der CD-Oberfläche entfernt werden (keinen starken Druck dabei ausüben und mit dem Tuch von innen nach außen wischen, nicht kreisförmig!).

Unterstützung bei der Installation von Programmen bzw. bei der Problembehebung ist von Seiten der Bibliothek nicht möglich. Die auf einer CD gespeicherten Programme, Programmteile und Daten unterliegen in ihrer Gesamtheit urheberrechtlichen Schutzbestimmungen. Es ist daher insbesondere untersagt:

- a) die CD oder Teile davon, auf welche Art und Weise auch immer zu vervielfältigen bzw. Kopien davon anzufertigen;
- b) zu dieser CD gehörige Programme, Programmteile und Daten, auf mehr als einem PC gleichzeitig zu installieren;
- c) die CD an Dritte, zu welchem Zweck auch immer, weiterzugeben;
- d) Programme und Programmteile zu verändern;
- e) nach Rückgabe der CD Programme oder Teile davon, auf dem PC oder einem Speichermedium gespeichert zu lassen.

Die Programme sind vor Rückgabe der CD mit den entsprechenden Deinstallations-Routinen von der Festplatte zu entfernen. Sollte die vorhergehende Installation durch das Betriebssystem überwacht worden sein, besteht auch die Möglichkeit, bei Fehlen einer programmeigenen Deinstallation, diese durch das Betriebssystem durchführen zu lassen.

5. Sie werden dringend gebeten die entliehenen Medien schonend zu behandeln und die Leihfrist einzuhalten. Die Leitung der Bibliothek ist im Interesse der Allgemeinheit berechtigt, Mitglieder die nicht die nötige Sorgfalt aufbringen und die Medien nicht vollständig retournieren, zum Schadenersatz heranzuziehen (durch gleichwertige Medien entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder durch Kostenersatz in der Höhe des Anschaffungswertes). Sie können auch von der weiteren Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden.